

Geschäftsordnung

für das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe
„Regionalentwicklung Landkreis Regensburg e.V.“
zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur
Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
im Rahmen von LEADER

Präambel

Das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) verfügt nach VO (EG) GSR/2012 Art. 28 - 30 über Entscheidungsbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Es ist in seiner ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen
- sind Interessenkonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums der LAG zu vermeiden
- dass die LAG jedem Interessierten offensteht. Neumitglieder sind aber nicht automatisch Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Für Neumitglieder besteht aber grundsätzlich auch die Möglichkeit, Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung des Vereins „Regionalentwicklung im Landkreis Regensburg e.V.“ hineingewählt werden. Eine Neuwahl des aus 22 Personen bestehenden Entscheidungsgremiums ist für 2018 vorgesehen. Die Anzahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums bleibt konstant bei 22 Personen.
- ist sicherzustellen, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich (WiSo-Partnern) stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder die öffentliche Behörde noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Die Mitgliederversammlung des „Regionalentwicklung Landkreis Regensburg e.V.“ beschließt aufgrund § 5 Absatz 1 Buchstabe h seiner Satzung, folgende Geschäftsordnung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der Lokalen Aktionsgruppe.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die Durchführung des Projektauswahlverfahrens,
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder beschlossen.

Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl eingehalten werden.

§ 3 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums der LAG finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- (2) Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums der LAG wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie Vorabinformationen (z.B. Projektträger, Projekttitle, Kosten) zu den einzelnen Projekten.
- (4) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums der LAG / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG im Internet oder in den regionalen Medien bekanntgegeben.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Entscheidungsgremiums der LAG wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
 - Projekte, über die Beschluss für ein nachfolgendes Umlaufverfahren gefasst werden soll.

- (2) Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss der Anwesenden geändert werden.

- (3) Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie
 - Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes

§ 5 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums der LAG.

2. Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums der LAG im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelprojekten. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.

Die Abstimmung im Umlaufverfahren darf nur erfolgen, wenn das Projekt in einer vorherigen Sitzung der LAG besprochen wurde und einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt wurde.

§ 6 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

- (1) Das Entscheidungsgremium der LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Darüber hinaus ist erforderlich, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von WiSo-Partnern stammen müssen.

- (2) Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied der LAG aus derselben Gruppe, der sie angehören, vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken. Zudem kann die Vertretung durch festgelegte Stellvertreter erfolgen.
- (3) Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen.

§ 7

Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

- (1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums der LAG:
 - a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium der LAG die Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Projekt gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als angenommen.
 - c) Falls das Entscheidungsgremium der LAG nach vorstehendem § 6 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.
- (2) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall):
 - a) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren wird für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG neben den Projektunterlagen eine Stellungnahme der LAG-Geschäftsstelle und ein Bewertungsbogen beigelegt.
 - b) Mitglieder des Entscheidungsgremiums der LAG sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
 - c) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätete oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - d) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 8

Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums der LAG ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.
Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit.
 - Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung.
 - Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien des Entscheidungsgremiums der LAG.
 - Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.
- (3) Die Teilnehmerliste ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 9

Transparenz der Auswahlentscheidung

- (1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
- (2) Die Projektauswahlentscheidungen werden auf der Website der LAG und/oder mit einer entsprechenden Presseerklärung veröffentlicht.
- (3) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums der LAG, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium der LAG hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen. Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch das Entscheidungsgremium der LAG einen Förderantrag (mit der negativen Entscheidungsgremium-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.
- (4) Beschlüsse und Informationen werden, soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website der LAG veröffentlicht.

§ 10
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.



Tanja Schweiger
Landrätin
Vorsitzende LAG Regionalentwicklung Landkreis Regensburg